

## Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung 2019

Die Mitgliederversammlung des **SC Buschhausen 1912 e.V.** möge zustimmen, die §§ 9 und 14 der Satzung wie folgt zu ändern:

<b>Alte Fassung (§ 9)</b>	<b>Neue Fassung (§ 9)</b>
<p><u>Mitgliederversammlung</u></p> <p>...</p> <p>6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie die Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.</p>	<p><u>Mitgliederversammlung</u></p> <p>...</p> <p>6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. <del>Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie die Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen.</del> Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt</p>
<b>Alte Fassung (§ 14)</b>	<b>Neue Fassung (§ 14)</b>
<p><u>Auflösung des Vereins</u></p> <p>1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Oberhausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.</p> <p>2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestimmt.</p>	<p><u>Auflösung des Vereins</u></p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen Stimmen zustimmen.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Oberhausen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.</p> <p>Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>